

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe September 2014

Einkommensteuer	2
. Kein unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode	2
. Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale für außergewöhnliche Aufwendungen	2
. Wahl zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten in park-and-ride-Fällen	3
. Kosten für Winterdienst und Hauswasseranschluss	4
Abgeltungsteuer	5
. Versteuerung von Zinsen bei Darlehen zwischen Angehörigen	5
. Versteuerung der Zinsen bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH	6
Umsatzsteuer	7
. Erneute Änderung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	7
Sozialversicherungsrecht	8
. Neuer Mindestlohn kann ab 01.01.2015 zur Minijobber-Falle werden	8
Arbeitsrecht	9
. Arbeitgeber muss Urlaubsanspruch von sich aus erfüllen	9
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
. Commerzbank wegen fehlerhafter Beratung zu Schadenersatz verurteilt	10

Einkommensteuer . Kein unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Wert der Privatnutzungsmöglichkeit kann entweder mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Monat ermittelt werden (1 %-Regelung) oder mit den tatsächlich aufgrund der Privatfahrten entstandenen Kosten, wenn der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führt (Fahrtenbuchmethode).

Der BFH hat sich mit seinem Urteil vom 20. März 2014 zur Anwendung der Fahrtenbuchmethode geäußert. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzungsmöglichkeit ermittelte er für den Zeitraum Januar bis April 2008 nach der 1 %-Regelung und für den Zeitraum Mai bis Dezember 2008 nach der Fahrtenbuchmethode. Das Finanzamt setzte für das gesamte Jahr 2008 den Wert an, der sich nach der 1 %-Regelung ergab.

Der BFH wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Fahrtenbuchmethode gründet auf einem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung des Jahres und dem Ansatz der gesamten jährlichen Kfz-Kosten. Die Fahrtenbuchmethode setzt daher ein für das ganze Jahr geführtes Fahrtenbuch voraus. Zwar wird nach der 1 %-Regelung der geldwerte Vorteil monatlich ermittelt. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass ein Fahrtenbuch ebenfalls nur monatlich geführt werden muss. Denn der Monatsbezug nach der 1 %-Regelung regelt nur den Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils.

Tipp: Um die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzungsmöglichkeit eines Kfz nach der Fahrtenbuchmethode vornehmen zu können, muss der Arbeitnehmer für das gesamte Jahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Zudem muss er die Kfz-Kosten durch Belege nachweisen. Ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode kommt nur bei einem Fahrzeugwechsel infrage.

Einkommensteuer . Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale für außergewöhnliche Aufwendungen

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 20. März 2014 entschieden, dass auch außergewöhnliche Kosten, wie die Kosten einer Falschbetankung, durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Der Kläger hatte auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeit irrtümlich Benzin statt Diesel getankt. In seiner Einkommensteuererklärung machte er neben der Entfernungspauschale auch die hierdurch entstandenen Reparaturkosten geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug der Kosten. Der BFH schloss sich dieser Auffassung an.

Reparaturkosten sind neben der Entfernungspauschale nicht als Werbungskosten abziehbar – auch außergewöhnliche Aufwendungen sind mit der Entfernungspauschale abgegolten. Dies folgt aus dem Wortlaut und der Systematik der einschlägigen Norm: Mit dem Gesetz zur Einführung der Entfernungspauschale wurden zugleich zwei – im Streitfall nicht einschlägige – Ausnahmen geregelt (Ansatz übersteigender Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Ansatz der tatsächlichen Kosten durch behinderte Menschen). Das Gesetz bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Ausnahmen nur beispielhaft gemeint waren.

Aus dem Zweck der Vorschrift ergibt sich nichts anderes. Denn die Entfernungspauschale bezweckt neben umwelt- und verkehrspolitischen Zielen vor allem eine Steuervereinfachung, die jedoch nur erreicht wird, wenn durch die Entfernungspauschale tatsächlich sämtliche Aufwendungen abgegolten werden.

Tipp: Die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst auch Park- oder Mautgebühren oder die Abschreibung für das Auto. Darüber hinaus dürfte das Urteil auch für die Kosten eines Unfalls gelten, der nicht auf einer Dienstreise, sondern auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeit bzw. auf dem Rückweg passiert. Dies sieht die Finanzverwaltung derzeit zum Glück noch anders, sodass diese Kosten weiterhin geltend gemacht werden sollten.

Einkommensteuer . Wahl zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten in park-and-ride-Fällen

Das Finanzgericht Münster hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Arbeitnehmer, welche den Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte mit drei unterschiedlichen Verkehrsmitteln – dem Auto, dem Zug und der U-Bahn – bewältigen, die Möglichkeit haben, das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Entfernungspauschale und dem Ansatz der tatsächlichen Kosten in der Art teilstreckenbezogen auszuüben, dass von drei gesonderten Teilstrecken – mit jeweils eigenständigem Wahlrecht – oder von lediglich zwei Teilstrecken – Nutzung des eigenen Pkw zum einen und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum anderen – auszugehen ist. Das Finanzgericht entschied mit Urteil vom 02. April 2014, dass solche Teilstrecken, welche mit unterschiedlichen öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, lediglich als eine Teilstrecke zu betrachten sind. Bezüglich dieser Teilstrecken könne also das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Entfernungspauschale und den tatsächlichen Kosten nur einheitlich ausgeübt werden.

Es ging um folgenden Streitfall: Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte betrug 130 km. Die Arbeitsstätte suchte der Steuerpflichtige im Streitjahr an insgesamt 171 Tagen auf und legte die Strecke wie folgt zurück:

An 39 Tagen fuhr er die ganze Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte mit dem eigenen Pkw. An weiteren 132 Tagen nutzte er für diese Fahrten sowohl den eigenen Pkw als auch öffentliche Verkehrsmittel (Park & Ride). An diesen 132 Tagen fuhr er mit dem eigenen Pkw von der Wohnung zum fünf Kilometer entfernten Hauptbahnhof C. Von dort fuhr er sodann mit dem Zug der Deutschen Bahn bis zum Hauptbahnhof X. Anschließend fuhr er die letzten 2,5 km vom Hauptbahnhof X mit der U-Bahn der örtlichen Verkehrsbetriebe zur Arbeitsstätte.

Für die Fahrten mit der Deutschen Bahn entstanden dem Kläger tatsächliche Beförderungskosten in Höhe von € 2.976,00 (12 Monatskarten × € 248,00). Die Kosten für die U-Bahn-Fahrten beliefen sich auf € 554,40 (132 Fahrten × € 4,20).

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von € 6.773,40 geltend. Diese ermittelte er wie folgt: Für die 39 Fahrten, welche er von seiner Wohnung in C zur Arbeitsstätte in X mit dem eigenen Pkw durchgeführt hatte, setzte er € 1.521,00 an (39 Fahrten × 130 km × € 0,30). Für die Arbeitstage, an welchen er sowohl das Auto, die Bahn und die U-Bahn nutzte (Park & Ride), setzte er zunächst (pauschal) € 198,00 für die Fahrten mit dem Pkw von der Wohnung zum Hauptbahnhof C an

(132 Fahrten \times 5 km \times € 0,30). Für die anschließende Zufahrt vom Hauptbahnhof C zum Hauptbahnhof X setzte er (pauschal) € 4.500,00 an (132 Fahrten \times 130 km \times € 0,30 = € 5.148,00, höchstens jedoch € 4.500,00). Schließlich setzte er für die U-Bahnfahrt vom Hauptbahnhof X zur Arbeitsstätte die tatsächlichen Kosten in Höhe von € 554,40 (132 Fahrten \times € 4,20) an.

Das Finanzamt folgte dem nicht. Es berücksichtigte für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte insgesamt € 6.219,00, und zwar € 1.521,00 für die 39 Fahrten mit dem Pkw von der Wohnung zur Arbeitsstätte zuzüglich € 198,00 für die Fahrten mit dem Pkw von der Wohnung zum Hauptbahnhof C und sodann den Höchstbetrag – bei Ansatz der Entfernungspauschale für diese Teilstrecke – von € 4.500,00 für die öffentlichen Verkehrsmittel Zug und U-Bahn zusammengenommen. Die tatsächlichen Kosten für die U-Bahnfahrten in Höhe von € 554,40 blieben damit unberücksichtigt.

Das Einspruchsverfahren blieb ohne Erfolg.

Die Auffassung des Finanzamtes bestätigte das Finanzgericht: Legt ein Arbeitnehmer die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit verschiedenen Verkehrsmitteln zurück, sei die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale teilstreckenbezogen zu ermitteln. Sie sei für die Teilstrecke, die der Arbeitnehmer mit seinem eigenen Pkw zurücklegt und für die Strecke, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird, getrennt zu ermitteln. Strecken, die mit unterschiedlichen öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, würden hierbei als eine Teilstrecke gelten. Im Streitfall lagen an den 132 Tagen lediglich zwei Teilstrecken vor und zwar eine von der Wohnung zum Hauptbahnhof in C, welche mit dem privaten PKW zurückgelegt wurde. Die zweite Teilstrecke bildete jene vom Hauptbahnhof in C bis zum Arbeitsplatz, welche der Kläger mit der Deutschen Bahn und der U-Bahn zurückgelegt hatte.

Tipp: Dass Urteil zeigt, dass auch die Ermittlung der Entfernungspauschale komplex sein kann und im Zweifel steuerlicher Rat hinzugezogen werden sollte, damit das für den Steuerpflichtigen günstigste Ergebnis erzielt wird.

Einkommensteuer . Kosten für Winterdienst und Hauswasseranschluss

Mit Schreiben vom 10. Januar 2014 hat das BMF die Auffassung vertreten, dass bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Gelände durchgeführt werden (beispielsweise Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), lediglich die Aufwendungen für Dienstleistungen auf Privatgelände steuerlich begünstigt sind. Das gilt auch dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht, öffentliche Gehwege und Bürgersteige zu reinigen oder von Schnee zu befreien.

Der BFH hat sich in zwei Urteilen vom 20. März 2014 der Verwaltungsauffassung deutlich entgegengestellt: Danach können auch Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, z. B. öffentlichen Flächen durchgeführt werden, sowie Handwerkerleistungen, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt erbracht werden und dem Haushalt dienen, steuerlich begünstigt sein.

In den beiden Streitfällen ging es einerseits um die Frage, ob Aufwendungen für die Schneeräumung der in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront entlang eines privaten bewohnten Grundstücks steuerlich begünstigt sind und andererseits um den Abzug von Aufwendungen, die für den nachträglichen Anschluss des Hauses an das öffentliche Versorgungsnetz angefallen sind.

In beiden Fällen geht der BFH von einer steuerlichen Begünstigung der gesamten Aufwendungen nach § 35a EStG aus. Er begründet dies damit, dass die Gesetzesformulierung "im Haushalt" nicht nur räumlich, sondern vielmehr "räumlich-funktional" auszulegen ist. Aus diesem Grund werden die Grenzen des Haushalts im Sinne des § 35a EStG nicht immer durch die Grundstücksgrenzen gezogen. Dabei kommt es auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am jeweiligen Grundstück an. Ausreichend für die steuerliche Begünstigung ist nach Ansicht des BFH, dass die Dienstleistung für den Haushalt erbracht wird. Dies gilt allerdings nur dann, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die gewöhnlich von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter der Immobilie verpflichtet ist, öffentliche Straßen und (Geh-)Wege zu reinigen bzw. von Schnee zu befreien. In einem solchen Fall sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in vollem Umfang nach § 35a EStG begünstigt, also auch, wenn sie nicht auf Privatgelände, sondern auf öffentliche Räume entfallen.

Auch der Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz wird nach Ansicht des BFH in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt. Dies gilt für den gesamten Hausanschluss, obwohl die Anschlussleitungen, die innerhalb des Privatgrundstücks verlaufen, Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens sind. Folglich ist der gesamte Hausanschluss Bestandteil des Haushalts, also auch, wenn er im öffentlichen Straßenraum verläuft. In der Konsequenz, so die Richter, sind auch die Arbeiten am gesamten Hausanschluss als Handwerkerleistung nach § 35a EStG begünstigt.

Abgeltungsteuer . Versteuerung von Zinsen bei Darlehen zwischen Angehörigen

Der BFH hat mit drei Urteilen jeweils vom 29. April 2014 entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuersatz) nicht schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen ist, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind.

In dem ersten Verfahren gewährten die verheirateten Kläger ihrem Sohn und ihren Enkeln, in dem zweiten Verfahren gewährte der Kläger seiner Ehefrau und seinen Kindern fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung von fremd vermieteten Immobilien durch die Darlehensnehmer. Im dritten Streitfall schliesslich stundete die Klägerin ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen.

Die jeweiligen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge "einander nahe stehende Personen" seien. Die jeweiligen Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der Bundesfinanzhof hat nun diese drei Urteile der Finanzgerichte aufgehoben und entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber gemäß § 32d Abs. 1 EStG nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden können. Zwar ist nach dem Wortlaut des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A EStG der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapital-

erträge "einander nahe stehende Personen" sind. Der gesetzliche Tatbestand ist nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein solches Näheverhältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Danach ist ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis im Sinne des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A EStG zu begründen.

Tipp: Gewährt der Steuerpflichtige daher seiner Ehefrau und/oder seinen Abkömmlingen ein Darlehen zur Anschaffung einer Immobilie und ist der Darlehensvertrag nach dem Maßstab des Fremdvergleichs der Besteuerung zugrunde zu legen, kann unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder der Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungssteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein sog. Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

Abgeltungsteuer . Versteuerung der Zinsen bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH

Darlehensgeber ist an der GmbH zu mind. 10 % beteiligt

Mit seinem Urteil vom 29. April 2014 hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungssteuersatz) ausgeschlossen ist bei der Besteuerung von Kapitalerträgen, die ein zu mindestens 10 % beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt.

Der Kläger war Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Er gewährte dieser ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungssteuersatz nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B EStG sei nicht anzuwenden, weil der Kläger zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligt war. Das Finanzgericht (FG) hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen.

Der BFH bestätigte die Auffassung des FG. Der Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B EStG bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Ungleichbehandlung des Klägers im Vergleich zu den durch den Abgeltungssteuersatz begünstigten Steuerpflichtigen findet ihre Rechtfertigung darin, dass bei der Finanzierung einer im Inland ansässigen GmbH keine Gefahr besteht, dass Kapital in das niedrig besteuerte Ausland verlagert wird. Da durch die Einführung des Abgeltungssteuersatzes gerade solche Verlagerungen verhindert werden sollten, würde durch eine Privilegierung der (inländischen) Gesellschafterfremdfinanzierung das gesetzgeberische Ziel verfehlt. Die Anwendung des allgemeinen (höheren) Steuertarifs führt nicht zu einer Ungleichheit, sondern stellt im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine größere Gleichheit her. Die von dem Kläger erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze von 10 % teilte der BFH nicht.

Eine dem Darlehensgeber nahestehende Person ist an der GmbH zu mind. 10 % beteiligt

Vergleichbar mit der Versteuerung von Zinsen bei Darlehensgewährung an nahe Angehörige hat der BFH mit seinem Urteil vom 14. Mai 2014 entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuersatz) nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, an der ein Angehöriger zu mehr als 10 % beteiligt ist.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkelkinder zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ sei. Das Finanzgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und entschieden, dass die Kapitalerträge der Klägerin gemäß § 32d Abs. 1 EStG nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden können, da nach dem Willen des Gesetzgebers auch bei der Regelung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreicht, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Dies war vorliegend nicht der Fall, so dass eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht gegeben war.

Umsatzsteuer . Erneute Änderung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Der Bundesrat hat vor der Sommerpause unter anderem den Neuregelungen für die Steuerschuldnerschaft von Bauunternehmern und Gebäudereinigern zugestimmt. Dies führt vereinfacht gesagt dazu, dass die durch die Rechtsprechung gekippte Verwaltungsauffassung wieder gilt.

Mit seinem Urteil vom 20. August 2013 hat der BFH die seinerzeitige gesetzliche Regelung hinsichtlich des Übergangs der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen einschränkend dahingehend ausgelegt, dass die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Auftraggeber (Leistungsempfänger) übergehen soll, wenn der Auftraggeber die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits für Bauleistungen verwendet. Die Finanzverwaltung hatte dagegen den Übergang der Steuerschuldnerschaft vom Umfang der vom Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen abhängig gemacht (ermittelt anhand der Quote der Vorjahres-Umsätze), sich dann aber der Auffassung des BFH angeschlossen.

Mit dem nun verabschiedeten sogenannten Kroatien-Anpassungsgesetz gilt ab dem 01. Oktober 2014 Folgendes: Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift dann, wenn der Auftraggeber (Leistungsempfänger) Unternehmer ist und nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt. Das nachhaltige Erbringen von Bauleistungen wird angenommen, wenn das Finanzamt dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung ausgestellt hat. Diese Bescheinigung gilt maximal drei Jahre und kann nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Für die Erstellung der Bescheinigung soll sich die Finanzverwaltung an der von der Verwaltung anerkannten

10 %-Grenze (Bauleistungen des Vorjahres müssen mehr als 10 % des Weltumsatzes des Unternehmers ausmachen) orientieren.

Für Gebäudereinigungsleistungen gelten dieselben Grundsätze.

Tipp: Leistungsempfänger und Bauunternehmer bzw. Gebäudereiniger müssen künftig nicht mehr untereinander klären, ob die Steuerschuldnerschaft zur Anwendung kommt oder nicht. Die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung dürfte hier für Klarheit sorgen.

Für Umsätze, die zwischen dem 15. Februar 2014 und dem 30. September 2014 ausgeführt werden, gelten die bisherigen Grundsätze. Komplizierter wird es in Fällen, in denen der Leistungsempfänger für vor dem 15. Februar 2014 erbrachte Bauleistungen nicht die von der Finanzverwaltung vorgesehenen Übergangsregelungen in Anspruch nimmt, sondern sich für eine Rückabwicklung entscheidet. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen an.

Sozialversicherungsrecht . Neuer Mindestlohn kann ab 01.01.2015 zur Minijobber-Falle werden

Ab dem 01. Januar 2015 wird ein Mindestlohn von € 8,50 die Stunde gelten. Davon sollen bis zu 50 % der Minijobber (450-Euro-Kräfte) betroffen sein. Das bedeutet für Ihre Minijobber ein kräftiges Lohnplus, aber oft auch den Verlust des Minijobberstatus.

Das gilt ab 01. Januar 2015 in puncto Mindestlohn

Ab dem 01. Januar 2015 gilt grundsätzlich ein Stunden-Mindestlohn von € 8,50 (§ 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)). Es handelt sich hierbei um den Bruttolohn je Zeitstunde (= 60 Minuten). Grundsätzlich gilt der Mindestlohn branchenunabhängig für alle Betriebe. Bis zum 31. Dezember 2016 kann aber noch eine Übergangsregelung für diejenigen Betriebe genutzt werden, die bereits heute schon verpflichtet sind, einen Branchen-Mindestlohn zu zahlen, wie z. B. im Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Gebäudereinigerhandwerk oder in der Fleischindustrie. Hier gilt, dass ein bislang bestehender niedriger Branchen-Mindestlohn gezahlt werden darf, wenn er aufgrund einer entsprechenden Rechtsverordnung allgemeinverbindlich für alle betroffenen Arbeitnehmer gilt.

Beispiel: In Ihrer Branche gilt ein allgemeinverbindlicher Mindestlohn von € 7,50 je Stunde bis zum 31. Dezember 2015. Da der Branchen-Mindestlohn in der Übergangsphase den gesetzlichen Mindestlohn unterschreiten darf, dürfen Sie bis zum 31. Dezember 2015 mit € 7,50 je Stunde abrechnen – also unterhalb des Mindestlohns von € 8,50.

Das bedeutet der Mindestlohn für Minijobber

Für alle anderen Arbeitnehmer ist die Einführung des Mindestlohns relevant, wenn der bisherige Stundenlohn weniger als € 8,50 betrug. Dies gilt insbesondere für 450-Euro-Kräfte, die regelmäßig auf einen Stundenlohn unterhalb von € 8,50 kommen. Für den Arbeitgeber steigen die Lohnkosten, ohne dass er höhere Leistungen dafür erhält. Künftig kostet eine Minijobber-Stunde den Betrieb mehr als € 11 (€ 8,50 + ca. 30 % Lohnnebenkosten = € 11,05).

Durch den Anstieg des Stundenlohns müssen Sie ab dem 01. Januar 2015 bei der Einteilung Ihrer Minijobber aufpassen. Denn durch den höheren Stundenlohn kann es ganz schnell zu einem Überschreiten der 450-Euro-Grenze kommen und der Minijobberstatus ist dahin.

Beispiel: Ihr Minijobber arbeitet bislang für einen Stundenlohn von € 6,00 bei Ihnen. Bislang hat er immer 60 Stunden im Monat gearbeitet und deshalb € 360,00 verdient. Durch den Mindestlohn steigt sein Verdienst nun bei gleichbleibender Arbeitszeit auf € 510,00 im Monat. Hier muss in Zukunft auf die strenge Einhaltung der Stundenobergrenze von € 450,00 : € 8,50 = rd. 52 Std./Monat (oder $52,94 : 4,33 = \text{rd. } 12 \text{ Std./Woche}$) geachtet werden, um den Minijobberstatus nicht zu gefährden. Ferner sind Sie ab Januar 2015 verpflichtet, für den Minijobber eine stundengenaue Arbeitszeitdokumentation nachzuweisen!

In der Diskussion um den Mindestlohn wird oft vernachlässigt, dass der Mindestlohn nicht nur immense finanzielle Auswirkungen auf die Betriebe hat, sondern auch die komplette Arbeitsorganisation auf den Kopf stellen kann. Erhöht sich der Stundenlohn für Ihre Minijobber, können viele Minijobber nicht mehr so viele Stunden arbeiten, da sie ansonsten über der Minijobgrenze mit ihrem Verdienst liegen würden. Wird die Grenze überschritten, entstehen erhebliche Nachforderungen in der Sozialversicherung.

Um bei einer Kontrolle durch den Zoll oder Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung keine Überraschungen zu erleben, sollten nach unserer Empfehlung für alle Arbeitsverhältnisse, vor allen Dingen für 450-Euro-Kräfte, schriftliche Arbeitsverträge vorliegen, aus denen insbesondere die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie andere Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit sowie die vereinbarte Arbeitszeit hervorgehen. Bei der Gestaltung und Umsetzung der schriftlichen Verträge, insbesondere wie sich der Mindestlohn zusammensetzt und welche Lohnbestandteile mindestlohnwirksam angerechnet werden können, steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Thomas Bertram gerne mit Rat und Tat zur Seite. Herr Bertram berät Sie auch gerne individuell und detailliert über die bevorstehenden Änderungen und die konkreten Auswirkungen auf Ihr Unternehmen.

Arbeitsrecht . Arbeitgeber muss Urlaubsanspruch von sich aus erfüllen

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Urlaubsanspruch ihrer Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz sowie den Anspruch auf Ruhepausen und Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz von sich aus zu erfüllen. Kommt ein Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach und verfällt der Urlaubsanspruch deshalb nach Ablauf des Übertragungszeitraums, hat der Arbeitgeber gegebenenfalls Schadenersatz in Form eines Ersatzurlaubs zu leisten beziehungsweise diesen Ersatzurlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten. Wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 12. Juni 2014 (Az.:21 Sa 221/14) entschieden hat, kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer vor dem Verfall des ursprünglichen Urlaubsanspruchs rechtzeitig Urlaub beantragt und dadurch den Arbeitgeber in Verzug gesetzt hatte. Die Revision wurde zugelassen.

Ein Arbeitnehmer hatte mit seiner Klage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter anderem die Abgeltung seines Urlaubs für das Jahr 2012 gefordert, den der Arbeitgeber nicht gewährt, der Arbeitnehmer aber auch zuvor nicht geltend gemacht hatte. Das Landesarbeitsgericht hat den Arbeitgeber zur geforderten Urlaubsabgeltung verurteilt. Der Arbeitgeber habe seine Verpflichtung, den Urlaub zu erteilen, schuldhaft verletzt und müsse daher Schadenersatz leisten, so das Gericht.

Das Landesarbeitsgericht stellt klar, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, den gesetzlichen Urlaubsanspruch ebenso wie den gesetzlichen Anspruch auf Ruhepausen und Ruhezeiten von sich aus zu erfüllen. Komme er dieser Verpflichtung nicht nach und verfallt der Urlaubsanspruch deshalb nach Ablauf des Übertragungszeitraums, müsse er gegebenenfalls Schadenersatz in Form eines Ersatzurlaubs leisten oder dem Arbeitnehmer Ersatzurlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeben. Dabei hänge der Anspruch – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (NZA 2012, 377) – nicht davon ab, dass sich der Arbeitgeber mit der Urlaubsgewährung in Verzug befunden habe.

Bank- und Kapitalmarktrecht . Commerzbank wegen fehlerhafter Beratung zu Schadenersatz verurteilt

Wegen einer fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit einem geschlossenen Immobilienfonds hat das Landgericht Essen die Commerzbank AG mit Urteil vom 23. Juli 2014 zu Schadenersatz in Höhe von € 9.983,30 zuzüglich Verzugszinsen verurteilt.

Ein Kundenberater der Commerzbank hatte der Anlegerin 2007 empfohlen, eine Beteiligung über € 10.000,00 zuzüglich Agio an der European Real Estate GmbH & Co. Nr. 1 KG zu zeichnen. Die Anlegerin habe ihr Geld sicher anlegen wollen. Das Fondskonzept habe die Beteiligung an verschiedenen europäischen Immobilienfonds als Zielfonds vorgesehen. Diese hätten ihrerseits in „chancenreiche“ Immobilien in Europa investieren sollen, wobei der Schwerpunkt bei sogenannten „value added“ Immobilien habe liegen sollen.

Wegen drohenden Verlustes des investierten Geldes machte die Anlegerin Schadenersatzansprüche gegenüber der Commerzbank AG geltend. Das Landgericht Essen hat festgestellt, dass die Beratung fehlerhaft war, da die Anlegerin jedenfalls nicht richtig über das Provisionsinteresse der Bank aufgeklärt worden sei. Die Anlegerin sei seinerzeit nur davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Commerzbank AG das Agio in Höhe von 5 % erhalten werde. Hiervon habe die Commerzbank ihr einen Teilbetrag von 2 % erstattet. Da die Commerzbank tatsächlich eine Vergütung von wenigstens 9 % erhalten habe, habe das Landgericht Essen die Beratung durch die Commerzbank AG zumindest in diesem Punkt als fehlerhaft gewertet.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de